

abo+ TIERSCHUTZ

Der Kanton Thurgau schaut Tierhändlern auf die Pfoten – Hinterthurgauer Tierärztin sieht aber weiteren Handlungsbedarf

«Das Schweizer Tierschutzrecht ist leider nicht so gut wie die Schweizer Schokolade», heisst es auf der Website der Stiftung Tier im Recht. Das beschäftigt auch die Grünen-Kantonsrätin und Tierärztin Isabelle Vonlanthen-Specker.

Hans Suter

11.01.2025, 04.30 Uhr



Die Idylle kann trügen: Das Tierwohl steht nicht bei allen Tierhaltenden im Mittelpunkt. Deshalb gibt es ein Veterinärgesetz mit Tierschutzverordnung.

Bild: zvg

Herzallerliebste blickt ein verspielter Welpe von der Website. «Den möchte

ich gerne haben», geht es Kindern und Tierliebhabern durch den Kopf. Nur ein paar Klicks und dann noch bezahlen – bestellt. In welchem Zustand das Tier ankommt, kann indes zur Überraschung werden. Durch einen politischen Vorstoss der Grünen-Kantonsrätin und Tierärztin Isabelle Vonlanthen-Specker mit ihrem Partei- und Ratskollegen Didi Feuerle nach einem Anstoss der Stiftung Tier im Recht beschäftigen Fälle wie dieser auch den Regierungsrat.

Auslöser waren einerseits persönliche Erfahrungen in der eigenen Tierarztpraxis in Bichelsee, andererseits eine Zusammenarbeit mit der Stiftung Tier im Recht. «In der Praxis habe ich immer wieder mal Welpen, die auf dubiosen Wegen zu den Besitzern gelangt sind», sagt die Tierärztin. «Wenn ich die Käuferinnen oder Käufer darauf anspreche, merken sie schnell, dass daran etwas komisch ist. Es steckt aber sicherlich keine böse Absicht dahinter», sagt Isabelle Vonlanthen-Specker. Vielmehr liessen sie sich von den herzigen Welpenbildern auf Online-Plattformen zum Kauf verleiten.

Im Gesetz wäre eigentlich vieles zum Wohl der Tiere geregelt. So schreibt die Thurgauer Tierschutzverordnung für den Handel mit Tieren eine Bewilligung vor. Doch werden die Handelnden nach Erhalt der Bewilligung noch kontrolliert? Wie viele Tiere umfasst eine Bewilligung zum Handel mit Haus- und Wildtieren, woher stammen die Tiere und wie wird sichergestellt, dass der Verkäufer ein verkauftes Tier im Fall eines Rücktritts vom Kaufvertrag wieder bei sich aufnehmen kann? Das und mehr fragt sich die Grünen-Kantonsrätin und Tierärztin Isabelle Vonlanthen-Specker aus Bichelsee. Nun liegt die Beantwortung des Regierungsrats vor.



Kantonsrätin Isabelle Vonlanthen-Specker, Grüne, Bichelsee.

Bild: Ralph Ribl

Tierschutzkonforme Haltung und Betreuung sicherstellen

«Die Anzahl Tiere, für die eine Handelsbewilligung erteilt wird, hängt von den Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten und den entsprechenden Kapazitäten ab, welche die Person, die um eine solche Bewilligung ersucht, bieten kann», schreibt der Regierungsrat. Deshalb werde der Umfang in jeder Handelsbewilligung individuell festgelegt. «Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin muss die Tiere jedoch nicht bei sich selbst unterbringen, halten und betreuen», wie es in der Beantwortung weiter heisst. Die Tiere könnten auch bei inner- oder ausserkantonalen Tierbetreuungsdiensten untergebracht werden, wo sie bis zu ihrer Veräusserung betreut werden.

«Wichtig ist, dass jederzeit eine tierschutzkonforme Haltung und Betreuung der für den Zweck des Handels aufgenommenen Tiere sichergestellt ist», hält der Regierungsrat fest. «Und zwar auch in Fällen, in denen ein Tier nicht wie vorgesehen platziert oder vermittelt werden kann oder vom Erwerber oder von der Erwerberin wieder zurückgegeben wird.»

Das Veterinäramt verlangt eine Tierbestandskontrolle

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird laut Regierungsrat regelmässig kontrolliert, und zwar mindestens einmal jährlich. Es gibt jedoch Erleichterungen: «Haben zwei aufeinander folgende Kontrollen zu keiner Beanstandung geführt, kann das Kontrollintervall auf höchstens drei Jahre verlängert werden», schreibt der Regierungsrat. Tierbörsen, Tieraussstellungen und Kleintiermärkte, wo mit Tieren gehandelt wird, sowie die Verwendung von Tieren in der Werbung würden stichprobenweise kontrolliert.

Wird auch nachverfolgt, woher die Tiere stammen? Alle mit Tieren handelnden Betriebe müssen für alle Wildtierarten sowie für

Hauskaninchen, Haushunde und Hauskatzen eine Tierbestandskontrolle führen, schreibt der Regierungsrat dazu. Das verlange die Thurgauer Tierschutzverordnung. Die Liste müsse nach Tierarten geordnet, Angaben über Zugänge und Abgänge enthalten. Anzugeben seien Datum, Anzahl, Grund des Zugangs, Herkunft und Grund des Abgangs.

Bei Tierbörsen und Kleintiermärkten sowie an Tieraussstellungen, wo mit Tieren gehandelt wird, muss die verantwortliche Person laut der regierungsrätlichen Antwort eine Liste führen, in der für jede ausstellende Person, deren Adresse, die mitgeführten Tierarten und die Anzahl Tiere festgehalten sind. Die Liste sei der Behörde auf Verlangen vorzuweisen. Auch beim Handel mit anderen Tierarten werde das Führen einer solchen Tierbestandskontrolle verlangt.

Bei Hunden und Katzen gibt es zusätzliche Vorschriften. «Beim Import von Hunden und Katzen sind die Hunde in der Hundedatenbank Amicus und die Katzen in der Datenbank Anis auf den Handelsbetrieb zu registrieren, bevor sie auf die Käufer und Käuferinnen umregistriert werden», hält der Regierungsrat fest. Für jeden Import von Tieren zum Zweck der Weitervermittlung sei auch eine sogenannte Traces-Bescheinigung erforderlich. Dabei handelt es sich um eine Gesundheitsbescheinigung der Veterinärbehörde des Herkunftslandes, die vom Bewilligungsinhaber oder von der Bewilligungsinhaberin für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt und dem Veterinäramt auf Verlangen vorgezeigt werden muss.

Veterinärbehörden leisten Amtshilfe bei Verstössen

Fragt sich, wie sich die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Veterinärbehörden sowie anderweitig involvierten Stellen bei Verstössen gegen die Bewilligungsaufgaben gestaltet. In solchen Fällen leisten die Veterinärbehörden gemäss Veterinärsgesetz gegenseitige Amtshilfe, «damit die nötigen Abklärungen vorgenommen und die erforderlichen Massnahmen angeordnet werden können», schreibt der Regierungsrat. Im

Rahmen dieser Amts-, Rechts- und Vollzugshilfe seien die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden berechtigt, insbesondere Informationen und Unterlagen auszutauschen. Dadurch sei sichergestellt, dass allfälligen Missständen innert nützlicher Frist und unkompliziert über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus begegnet werden könne.

Vorstösserin hätte sich mehr Hintergründe gewünscht

Grünen-Kantonsrätin Isabelle Vonlanthen-Specker ist mit der «zwar ausführlichen» Beantwortung des Regierungsrats nicht ganz zufrieden, «weil darin vorwiegend aus dem Gesetz zitiert wird». Sie gibt sich aber selbst die Schuld. «Ich habe nicht die optimalen Fragen gestellt. Gesetzliche Vorgaben kann ich selbst nachschauen», sagt sie selbstkritisch. «Mich hätte mehr die Praxis interessiert, beispielsweise wie viele Fälle dem Veterinäramt bekannt sind, was dagegen unternommen wird, wie die Situation generell aussieht – Hintergrund-Informationen eben.»

Was lässt sich tun? «Ich werde mich noch näher mit dem Thema befassen», sagt die Tierärztin und Kantonsrätin. «Wir müssen Wege finden, den Leuten zu erklären, warum es schlecht ist, wenn sie unbedarft Tiere ohne Hintergrund im Internet kaufen.»